

**Zur Zuderrayonierung.**

Da trotz wiederholter Aufforderung noch immer zahlreiche Parteien auf Grund des neuen amtlichen Eintauscheines die Eintragung in die Kundenliste des bisherigen Zuderverkäufers nicht nachgekommen sind, wird aufmerksam gemacht, daß die Zuderverkäufer verpflichtet sind, nach dem 14. April 1918 keine Eintragung in ihre Kundenliste mehr vorzunehmen, es sei denn bei der Ueberstiedlung oder in Fällen, welche die Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes aufweisen.